

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Auf Grund des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 12. April 1957

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 307

PLANBEZIRK: SANDWEG-FRUCHTALLEE-DOORMANNSWEG-EIMSBÜTTELER CHAUSSEE-SOPHIENALLEE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- blühende neue Straßflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wassertflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung**
- W Wohngebiet
- M Mischgebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8 Juni 1938
- G Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze mit Zusatz
- Endgeschossige Garagen Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung
- Garagen unter Erdgleiche Reichsgaragenordnung
- Vorhandene Baulichkeiten
- Leitungen**
- zu erhaltende Stiele außerhalb der Straßenflächen



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 236

Bezirk Einsbüttel, Stadtteil Einsbüttel
Planbezirk Sandweg - Fruchttallee - Doormannsweg -
Einsbütteler Chaussee - Sophienallee

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtschreiberamt
LPS/SP/Planbezirkamt
Alter Sandweg 4, 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 9232 98
BN 9 41-92 9232 98

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei-, vier-, acht- und vierzehngeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W8g, W14g);
- 1.2 ein- und zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 sechs Flächen als Einstellplätze (St) für Kraftfahrzeuge und sechs Garagen unter Erdgleiche (GaK) teilweise als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die in Durchführungsplan ausgewiesenen Gebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
 - 2.11 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) höchstens 4,50 m ;
 - 2.12 für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) höchstens 24,0 m ;
 - 2.13 für die vierzehngeschossige Wohnhausbebauung (W14g) höchstens 40,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g), der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) und der Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücke im Wohngebiet sowie die Oberflächen der Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Soweit der Durchführungsplan die Erhaltung von Sielen in aufzuhebenden Straßenflächen vorsieht, sind Dienstbarkeiten zu begründen.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit

der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Unlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 15. JULI 1958

Haas
Technischer Inspektor